

**Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen
der BSH Hausgeräte GmbH, Neff GmbH, BSH Hausgerätewerk Nauen GmbH und
BSH Hausgeräte Service Nauen GmbH
(jeweils im Folgenden „Besteller“)**

1. Allgemeines/Form rechtsverbindlicher Erklärungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, das heißt natürlichen oder juristischen Personen, welche die Leistung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit erbringen.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Besteller diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Das Schweigen des Bestellers über derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.
- 1.3 Diese AVB gelten anstelle etwaiger Bedingungen, insbesondere Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers auch dann, wenn nach diesen die Bestellung oder der Abruf als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder der Besteller nach Hinweis des Auftragnehmers auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestellt/abrufen, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich auf die Geltung dieser AVB verzichtet. Der Auftragnehmer erkennt durch Annahme der Auftragsbestätigung ausdrücklich an, dass er auf seinen aus seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen seiner Bedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet. Rechtlich verbindliche Erklärungen des Bestellers im Rahmen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform, soweit nach diesen AVB nicht Textform ausreichend ist. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305 b BGB) in jedweder Form bleibt unberührt.

2. Bestellung

- 2.1 Bestellungen sowie ihre Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Ohne Unterzeichnung gültig sind Übermittlungen der Bestellungen und Lieferabrufe per Datenfernübertragung und EDV-Ausdrucke, insbesondere aus den Order Centern des Bestellers.
- 2.2 Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang an, kann der Besteller diese widerrufen. Bestellungen gelten als angenommen, wenn der Auftragnehmer nicht binnen 5 Kalendertagen schriftlich oder in Textform widerspricht, soweit der Besteller bei der Bestellung/dem Abruf auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen hat.

3. Durchführung Vertragsverhältnis

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbstständiger Unternehmer. Eine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Bestellers besteht nicht. Der Auftragnehmer ist kein Repräsentant des Bestellers.
- 3.2 Bei der Durchführung seiner Tätigkeit ist der Auftragnehmer Weisungen des Bestellers und dessen Mitarbeitern nicht unterworfen. Ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien wird nicht begründet.
- 3.3 Die Tage, die Zeiteinteilung an diesen Tagen und den Ort der Erbringung seiner Leistung legt der Auftragnehmer selbst frei fest. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Auftragnehmers, die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß zu erfüllen.
- 3.4 Der Auftragnehmer kann – soweit nicht eine persönliche Leistung durch ihn vereinbart wurde – Dritte zur Leistungserbringung einsetzen. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss eines eingesetzten Dritten vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die vom Auftragnehmer eingesetzten Dritten nicht über die erforderlichen Qualifikationen und Berufserfahrung verfügen, die für die vertragsgemäße Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind oder die

datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen Einsatz der Dritten nicht vorliegen.

- 3.5 Sofern der Auftragnehmer sicherheitsrelevante Leistungen erbringt, hat er eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Verwendete Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlagen müssen den erforderlichen Prüfungen unterzogen worden sein. Erfolgt ein Umgang mit Gefahrstoffen, sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter während der Leistungserbringung mitzuführen.
- 3.6 Soweit Dokumente zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese an den Besteller zu übergeben, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

4. Change Request / Mehraufwendungen

- 4.1 Der Besteller ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes gemäß den nachstehenden Regularien zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Auftragnehmer unter Berücksichtigung dessen Geschäftsgegenstands und dessen Know-how sowie dessen Auftragslage bei objektiver Betrachtungsweise technisch und logistisch zumutbar sind. Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Bestellers unverzüglich zu prüfen und diesem dessen Auswirkung auf das Vertragsgefüge unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst eine Erklärung darüber, ob die gewünschten Änderungen technisch und/oder logistisch überhaupt möglich und sachdienlich sind, sowie eine Erklärung über die Auswirkungen der Änderungswünsche auf das bis dahin vereinbarte Vertragsgefüge, wie z. B. das Konzept, Fristen, Termine, Abnahmemodalitäten und die Vergütung in Form eines Angebotes. Der Besteller hat sodann unverzüglich über die Durchführung der Änderungen gegenüber dem Auftragnehmer zu entscheiden.
- 4.2 Mit der positiven Entscheidung und der Einigung über die Änderungen der Vertragskonditionen wird die Änderung der Bestellung Vertragsbestandteil.
- 4.3 Bei technischen und für den Auftragnehmer wirtschaftlich unerheblichen Änderungsverlangen des Bestellers in Bezug auf den Leistungsgegenstand oder die Auftragsdurchführung kann eine Änderung der Vertragskonditionen durch den Auftragnehmer nicht verlangt werden.
- 4.4 Mehraufwendungen werden nur erstattet und eine zusätzliche Vergütung nur gezahlt, wenn die Zahlung ausdrücklich vereinbart wurde. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305 b BGB) in jedweder Form bleibt unberührt.

5. Abnahme von Werkleistungen

- 5.1 Zum vereinbarten Liefertermin übergibt der Auftragnehmer das Werk entsprechend den vereinbarten Anforderungen. Ist kein Liefertermin vereinbart, erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung des Werkes.
- 5.2 Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den Auftragnehmer einer Abnahmeprüfung unterzogen. Der Besteller wird nach Beendigung der Abnahmeprüfung die Abnahme der Leistung erklären, sofern die Leistung frei von Mängeln ist.
- 5.3 Abnahmefiktionen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Abnahme hat schriftlich, per E-Mail oder per Fax zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist der Fall, in dem der Besteller das überlassene Werk mehr als 14 Kalendertage zu dem vorgesehenen Zweck außerhalb vereinbarter Prüfprozesse und/oder –verfahren gewerblich nutzt.

6. Vergütung

- 6.1 Als Vergütung für seine Leistungen und für die dem Besteller gemäß nachstehender Ziffer 10 eingeräumten und/oder abgetretenen Rechte entrichtet der Besteller an den Auftragnehmer nach ordnungsgemäßer und termingerechter Erbringung der Leistungen den vereinbarten Betrag.
- 6.2 Mit der vereinbarten Vergütung sind alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und damit zusammenhängende sonstige Aufwendungen abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.3 Reisekosten werden nur erstattet, soweit diese abweichend schriftlich vereinbart wurden. Eine Erstattung erfolgt nur bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung und Vorlage der Belegkopien. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

7. Rechnungen und Zahlungen

- 7.1 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, nach 30 Tagen netto ohne Skontoabzug. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht (und – bei Werkleistungen – vom Besteller abgenommen wurde) und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim Besteller eingegangen ist.
- 7.2 Eine Rechnung ist nur dann ordnungsgemäß ausgestellt, wenn die Bestellnummer des Bestellers angegeben ist.
- 7.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen durch den Besteller als vertragsgemäß.
- 7.4 Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Versteuerung aller vom Besteller geleisteten Zahlungen selbst verantwortlich. Die Vergütung wird zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer gezahlt, wenn und soweit die Leistungen des Auftragnehmers umsatzsteuerpflichtig sind und sofern der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Rechnung nach den Vorschriften des UStG stellt. Stellt sich heraus, dass die Leistungen des Auftragnehmers nicht umsatzsteuerpflichtig sind, hat der Auftragnehmer dem Besteller die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer unter Verzicht auf die Einrede der Entreicherung (§ 818 III BGB) unverzüglich zu erstatten.

8. Verzug

- 8.1 Für die Rechtzeitigkeit der Leistung kommt es auf den vereinbarten Leistungstermin an. Soweit Leistungen der Abnahme unterliegen, wird hierfür auf die Andienung des abnahmefähigen Werkes gegenüber dem Besteller zwecks Durchführung der Abnahme abgestellt.
- 8.2 Bei erkennbarer Verzögerung der Leistungen oder Teilen hiervon bzw. der Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen und etwaige Abhilfemaßnahmen des Auftragnehmers detailliert zu beschreiben.

9. Nicht- oder Schlechtleistung/Mängel/Verjährungsfrist

- 9.1 Im Falle einer Nicht- oder Schlechtleistung und/oder mangelbehafteten Leistung („Mangel“) wird der Auftragnehmer nach Wahl des Bestellers den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entweder beseitigen oder seine Leistungen erneut mangelfrei erbringen. Beseitigt der Auftragnehmer trotz angemessener Nachfrist den Mangel nicht oder versäumt es der Auftragnehmer die Leistungen erneut mangelfrei zu erbringen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 9.2 Die Geltendmachung sonstiger gesetzlicher Gewährleistungsansprüche sowie weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt dem Besteller vorbehalten.
- 9.3 Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren bei Werkleistungen 36 Monate ab Abnahme.

- 9.4 Im Übrigen richten sich Gewährleistungsansprüche sowie weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers nach den gesetzlichen Regelungen.

10. Arbeitsergebnisse, Erfindungen, Schutz- und Urheberrechte

- 10.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertragsgegenständlich erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Er hat den Besteller insbesondere von Ansprüchen Dritter wegen Rechtsverletzungen freizustellen.
- 10.2 Der Auftragnehmer übergibt dem Besteller sämtliche auftragsgegenständlich geschuldeten Arbeitsergebnisse.
- 10.3 „Arbeitsergebnisse“ sind alle Ergebnisse und Erkenntnisse, einschließlich schutzrechtsfähiger Ergebnisse, die bei der Erbringung der beauftragten Leistungen vom Auftragnehmer und/oder von einem durch den Auftragnehmer beauftragten Dritten erzielt werden, insbesondere die zu erstellenden Werke, Zwischen- und/oder Nebenprodukt-Ergebnisse, Gegenstände, Konzepte, Grafiken, Skizzen, Berichte, Unterlagen, Software und deren Quellcode.
- 10.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Arbeitsergebnisse in der vom Besteller gewünschten Form unverzüglich nach ihrem Entstehen schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Die Arbeitsergebnisse werden, soweit möglich, mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum des Bestellers. Der Auftragnehmer wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für den Besteller verwahren.
- 10.5 Dem Besteller steht überdies das unwiderrufliche, ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht zu, die Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte auf beliebige Art zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Ist eine Eigentumseinräumung rechtlich unmöglich, so wird der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass dem Besteller ein Nutzungsrecht im vorbeschriebenen Umfang schriftlich eingeräumt wird.
- 10.6 Alle im Rahmen des vorliegenden Vertrags dem Besteller durch den Auftragnehmer eingeräumten und abgetretenen Rechte an den Arbeitsergebnissen sowie daraus resultierenden Rechte, einschließlich der ggf. auf diesen Rechten basierenden Schutzrechte, sind durch die vertraglich geschuldete Vergütung abgegolten. Der Auftragnehmer stellt sicher, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, dass der Urheber auf seine Nennung im Rahmen der erzielten Arbeitsergebnisse verzichtet.
- 10.7 Der Auftragnehmer wird keine Rechte aus dem Urhebergesetz gegen den Besteller geltend machen. Dies stellt der Auftragnehmer auch für seine Arbeitnehmer und für von ihm beauftragte Dritte sicher.

11. Open Source Software

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass seine Leistung nur Free and Open Source Software enthält, deren Verwendung vom Besteller zuvor schriftlich freigegeben wurde.
- 11.2 „Free and Open Source Software“ („FOSS“) ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder einer anderen vertraglichen Regelung überlassen wird.
- 11.3 Verwendet der Auftragnehmer freigegebene FOSS, so ist er unbeschadet seiner Pflicht zur Einhaltung der Lizenzbedingungen verpflichtet, dem Besteller eine Auflistung sämtlicher verwendeten FOSS-Komponenten mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz, eine Kopie des vollständigen Lizenztextes sowie die vorhandenen Urheberrechtsvermerke und Copyright-Notices zu überlassen und den korrespondierenden Source-Code der FOSS-Komponenten zur Verfügung zu stellen.

12. Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer der Vertragsbeziehung eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese mindestens 5 Jahre nach Vertragsbeendigung beizubehalten.

13. Zurverfügungstellung von Dokumenten, Gegenständen, Material

13.1 Zur Verfügung gestellte Dokumente und/oder Gegenstände bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und zu verwalten. Die Bei- oder Bereitstellung von Informationen stellt keine Übertragung von geistigem Eigentum dar. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten.

13.2 Sofern der Besteller dem Auftragnehmer kostenlos oder kostenpflichtig Material oder Teile dem Auftragnehmer beistellt, behält sich der Besteller hieran das Eigentum vor (Vorbehaltsware). Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Besteller vorgenommen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Wertes seiner beigegebenen Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Ziffer 13.1 gilt entsprechend.

14. Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen

14.1 Der Auftragnehmer wird den Abschluss und Ergebnisse des Vertrages, Geschäftsvorgänge wie auch die im Rahmen der Erbringung der Leistungen von und über den Besteller erlangten Kenntnisse und Erfahrungen oder sonstige vom Besteller im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangte Informationen („**Informationen**“) gegenüber unbefugten Dritten vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind, eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht oder der Besteller im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Der Auftragnehmer wird diese Informationen ausschließlich für die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach einer Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von 3 Jahren fort.

14.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Bestellers oder verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, insbesondere Schlüssel, Akten, elektronisch gespeicherte Daten und sonstige den Geschäftsbetrieb des Bestellers oder verbundener Unternehmen betreffende Unterlagen, so sorgfältig aufzubewahren, dass sie nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen können. Sämtliche Unterlagen sind dem Besteller auf Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, unaufgefordert herauszugeben oder zu vernichten. Im Falle von Seiten des Bestellers an den Auftragnehmer übermittelter Daten, hat der Besteller zudem gegen den Auftragnehmer einen Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu Gunsten des Bestellers.

14.3 Der Auftragnehmer wird denjenigen Dritten, derer er sich bei der Erbringung der Leistungen unter Einhaltung von Ziffer 3.4 bedient, eine dieser Ziffer 14 entsprechende schriftliche Verpflichtung auferlegen und dem Besteller auf Anforderung nachweisen.

15. Datenschutz, Informationssicherheit

15.1 Der Auftragnehmer wird geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz seiner IT Systeme vor Programmen mit Schadensfunktion (Viren, Würmer, Trojaner) und dem Zugriff unbefugter Dritter ergreifen, um vom Besteller erhaltene Informationen und die für diesen erstellten Ergebnisse vor Verlust, Veränderung, Weitergabe oder Zugriff durch unbefugte Dritte angemessen zu schützen.

15.2 Soweit der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, wird der Auftragnehmer die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und dem Besteller ermöglichen, sich über deren Einhaltung zu informieren. Insbesondere wird der Auftragnehmer die gesetzlich erforderlichen datenschutzrecht-

lichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber abschließen. Der Auftragnehmer wird seine Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter nach § 5 BDSG schriftlich verpflichten.

15.3 Der Auftragnehmer wird denjenigen Dritten, derer er sich bei der Erbringung der Leistungen unter Einhaltung von Ziffer 3.4 bedient, eine dieser Ziffer 15 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

15.4 Handelt es sich bei dem Besteller um die BSH Hausgeräte GmbH und wird diese als Auftragsdatenverarbeiter für konzernangehörige Gesellschaften tätig (etwa im Rahmen der Zurverfügungstellung von IT-Anwendungen für Tochtergesellschaften), so gilt folgendes: Soweit der Auftragnehmer nach dem Einzelvertrag auch Daten verarbeitet, für die die jeweilige konzernangehörige Gesellschaft verantwortlich ist, ist der Auftragnehmer im Verhältnis zur konzernangehörigen Gesellschaft Unterauftragnehmer. Etwaige der konzernangehörigen Gesellschaft gegenüber dem Auftragnehmer zustehende Weisungsbefugnisse und Kontrollrechte übt die konzernangehörige Gesellschaft im Regelfall durch Weisung gegenüber dem Besteller aus. Soweit sich die konzernangehörige Gesellschaft unmittelbar an den Auftragnehmer in Bezug auf Auskünfte, Kontrollen, Weisungen wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Besteller weiterleiten.

16. Corporate Social Responsibility/AGG

16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Auftragnehmern bestmöglich fördern und einfordern.

16.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), das heißt Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Diskriminierungsverbot gleichermaßen für den Arbeitgeber, Arbeitnehmer, externe Leistungserbringer, Arbeitskollegen sowie gegenüber sonstigen Geschäftspartnern gilt. Weitere Informationen finden sich im „Merkblatt zum AGG“, abrufbar unter <http://www.bsh-group.de/index.php?page=141386>.

17. Abtretung

Der Auftragnehmer ist zur Abtretung der Forderungen und sonstiger Rechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt. § 354 a HGB bleibt unberührt.

18. Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, München (Stadt), Bundesrepublik Deutschland.

18.2 Die vertragliche Beziehung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG).